

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

Vom 14. August 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 18. Februar 2009, 13. Mai 2009, 17. Juni 2009 und 22. Juli 2009 sowie der Rektor im Wege der Eilentscheidung am 14. August 2009 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/08) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 14. August 2009, Az. 7831.176-1 zugestimmt.

Artikel 1

1. Nr. 3 „Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

„II. Die Prüfungen im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundlagen der BWL	P	x						3 SWS	PL	3 LP
2	Rechtliche Grundlagen der BWL: – Rechtswissenschaft – Technik des betriebl. Rechnungswesens	P	x						5 SWS	PL PL	6 LP

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)

b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	BWL I: Produktion, Organisation, Personalführung	P			x				6 SWS	PL	9 LP
2	BWL II: Rechnungswesen, Finanzierung	P		x					6 SWS	PL	9 LP
3	BWL III: Wirtschaftsinformatik, Marketing	P					x		6 SWS	PL	9 LP
4	Wissenschaftliches Arbeiten	P			x				4 SWS	LBP	6 LP

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul
 - S = schriftliche Modulabschlussprüfung; LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
 - PL = Modulabschlussprüfungsleistung
 2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
 3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
 4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
 5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistung entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.
- (3) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module. Die exakten Noten der Module werden in gleicher Weise aus den Noten der Modulteile ermittelt.“

2. Nr. 6 „Germanistik (Hauptfach/Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

„Erläuterungen zu den Modultabellen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; H = Hausarbeit (Modulabschlussprüfung); LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistung entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.

I. Die Prüfungen im Hauptfach Germanistik

§ 1 Die Orientierungsprüfung im Hauptfach Germanistik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Basismodul 1 Einführung in die Literaturwissenschaft	P	x	x						S H	9
2	Basismodul 2 Kanonische Texte	P	x	x						S S	6

- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 15 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Das Bestehen der Orientierungsprüfung setzt weiterhin den Nachweis von Kenntnissen in mindestens zwei Fremdsprachen voraus, die den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nachgewiesenen Fremdsprachen entsprechen und die dazu befähigen, wissenschaftliche Fachliteratur zu erarbeiten. Eine der beiden Fremdsprachen muss Englisch sein. Das Niveau in beiden Fremdsprachen muss laut HZB mindestens „ausreichend“ sein. In den Fällen, in denen die Sprachkenntnisse nicht durch die HZB nachgewiesen sind, ist ein Zertifikat vorzulegen, über dessen Anerkennung der Prüfungsausschuss entscheidet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden, ob ausreichende Kenntnisse vorhanden sind.

§ 2 Die Bachelorprüfung im Hauptfach Germanistik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen, wobei ein Schwerpunkt Literaturwissenschaft oder ein Schwerpunkt Linguistik gewählt werden kann. Beim Schwerpunkt Literaturwissenschaft sind Ergänzungsmodul 1 und 2 sowie zwei Module des Ergänzungswahlbereichs Linguistik I zu belegen; beim Schwerpunkt Linguistik sind Ergänzungsmodul 1 oder 2 sowie jeweils zwei Module der Ergänzungswahlbereiche Linguistik I und II zu belegen.

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte	
			1	2	3	4	5	6				
3	Basismodul 3a: Einführung in die Mediävistik	P		x	x				V	S S	9	
4	Basismodul 4a Einführung in die Linguistik	P	x							S	12	
5	Kernmodul 1 Literatur im kulturgeschichtlichen Kontext	P			x	x				LBP S	12	
6	Kernmodul 2 Exemplarische Textanalysen zur Literatur des Mittelalters	P				x				LBP	12	
7	Kernmodul 3 Grammatische Analyse	P			x					S	6	
8	Kernmodul 4 Semantik	P				x				S	6	
9	Ergänzungsmodul 1: Literatur im Kommunikations- prozess	W						x	x	USL USL	LBP	12
10	Ergänzungsmodul 2 Kontexte vormoderner Literatur	W						x	x	V USL	H	12
11	Ergänzungswahl- bereich Linguistik I	P						x			S S	12
12	Ergänzungswahl- bereich Linguistik II	W							x		LBP LBP	12

- c) aus Leistungen im Umfang von 18 Leistungspunkten, die in den in § 3 aufgeführten berufsfeldorientierenden Veranstaltungen bzw. Praktika unter Beachtung der dort festgelegten Bedingungen (Schlüsselqualifikationen) erworben werden,
- d) aus der Bachelorarbeit (vgl. Allgemeiner Teil, § 24). Mit ihr werden 12 Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelorprüfung im Hauptfach Germanistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 a) und b) genannten Prüfungsleistungen mindestens 108 Leistungspunkte, mit den in Abs. 1c genannten Prüfungsleistungen mindestens 18 Leistungspunkte und mit der Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte (vgl. Abs. 1d) erworben wurden.

- (3) Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Module nach Abs. 1a) und 1b). Die Noten der Basismodule gehen zu $\frac{1}{4}$, die Noten der Kernmodule zu $\frac{1}{4}$ und die Noten der Ergänzungsmodule zu $\frac{1}{2}$ in die Fachnote ein. Die Gewichtung der Module wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 3 Schlüsselqualifikationen

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiums im Hauptfach Germanistik müssen in Modulen, die dem Erwerb von überfachlichen, berufsfeldorientierenden Qualifikationen dienen, bis zum Abschluss der Bachelorprüfung mindestens 18 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Mindestens 6 Leistungspunkte müssen im Bereich der überfachlichen Schlüsselqualifikationen erworben werden. Hierfür stehen folgende Möglichkeiten offen:
- Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus dem Katalog der Universität Stuttgart für fachübergreifende Schlüsselqualifikationen. Veranstaltungen, die in der Germanistik als fachaffin angeboten werden, können für Studierende des Bachelorstudiengangs Germanistik nicht als fachübergreifende SQs angerechnet werden, selbst wenn sie über das Zentrum für Weiterbildung anderen Studiengängen zugänglich gemacht werden.
 - die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul aus dem Bereich der Natur- und Ingenieurwissenschaften (alternatives Fach). Module, die von der Philosophisch Historischen Fakultät und von den Fakultäten Architektur und Stadtplanung und Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden oder Module mit denen mehr als 6 Leistungspunkte erworben werden, kommen dafür nicht in Frage;
 - die Ableistung eines Praktikums bei einer Institution bzw. einem Unternehmen, z.B. beim Goethe-Institut, bei einer öffentlich-rechtlichen Sendeanstalt, einem städtischen Kulturamt, Sprachschulen, Verlagen, kulturellen Einrichtungen, Unternehmen. Eine Bescheinigung der betreffenden Institution muss Auskunft über die Dauer des Praktikums sowie über die Art der Beschäftigung geben und bescheinigen, dass die Praktikantin/der Praktikant aus persönlicher Erfahrung praktische Kenntnisse der charakteristischen Elemente des jeweiligen Berufsfeldes erhielt. Das Praktikum ist durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses vor Praktikumsbeginn zu genehmigen. Die Praktikantin/ der Praktikant legt dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen nach dessen Beendigung einen ausführlichen Bericht vor. Jede Woche eines ganztägigen Praktikums erbringt 1,5 Leistungspunkt, sofern der Bericht mit „bestanden“ bewertet wird. Es werden maximal 6 LP vergeben.
- (3) Mindestens 12 Leistungspunkte müssen aus fachaffinen bzw. erweiternden Schlüsselqualifikationen erworben werden. Diese können durch die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus beliebigen Studiengängen der Philosophisch-Historischen Fakultät und der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erworben werden. Es stehen dabei insbesondere folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Projektseminar im Fach Germanistik mit hohen praktischen Anteilen, wobei die Leistungen im Team zu erbringen sind; mit ihm werden 3 Leistungspunkte erworben.
 - Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus dem Modulcontainer „Fachaffine Schlüsselqualifikationen“ der Germanistik.

§ 4 Ersatzleistungen

Wird das Hauptfach BA Germanistik mit dem Nebenfach BA Linguistik kombiniert, dann müssen im Hauptfach anstelle der Kernmodule 3 und 4 Ergänzungsmodul im Umfang von 12 LP aus den Ergänzungswahlbereichen Linguistik belegt werden. Es muss dabei beachtet werden, dass ein und dieselbe Veranstaltung (Syntax I; Morphologie etc.) nur im Haupt- oder im Nebenfach belegt werden kann.

II. Die Prüfungen im Nebenfach Germanistik

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Germanistik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Germanistik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Basismodul 1 Einführung in die Literaturwissenschaft	P	x	x						S H	9

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Germanistik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
2	Basismodul 2 Kanonische Texte	P	x	x						S S	6
3	Basismodul 3b Einführung in die Mediävistik	P		x	x				V V	S H	6
4	Basismodul 4b Einführung in die Linguistik	P			x					S	9
5	Kernmodul 1 Literatur im kultur- geschichtlichen Kontext	W			x	x				LBP S	12

6	Kernmodul 2 Exemplarische Textanalysen zur Literatur des Mittelalters	W				x				LBP	12
7	Kernmodul 3* Grammatische Analyse	W				x				S	6
8	Kernmodul 4* Semantik I	W					x			S	6

* Wenn das Nebenfach Germanistik mit dem Hauptfach Linguistik kombiniert wird, dann können Kernmodul 3 und 4 nicht gewählt werden.

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Germanistik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Noten der Basismodule gehen zu 60 % und die Noten der Kernmodule gehen zu 40 % in die Fachnote ein. Die Gewichtung der Module wird im Modulhandbuch geregelt.“

3. Nr. 9 „Informatik (Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

„II. Die Prüfungen im Nebenfach Informatik

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Informatik identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Informatik

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem nachfolgend aufgeführten Modul:

Nr.	Modul	Pflicht /Wahl	Semester						Studien Leistg.	Prüfung/Dauer	LP
			1	2	3	4	5	6			
1	Programmierung und Softwareentwicklung	P	x						V	PL	9

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in dem in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 9 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Informatik

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht /Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	LP
			1	2	3	4	5	6			
2	Datenstrukturen und Algorithmen	P		x					V	PL	9
3	Einführung in die Technische Informatik	P			x					PL	6
4	Automatentheorie und Formale Sprachen	P				x			V	PL	6
5	Katalog ISG 1	W					x	x	V	PL	6
6	Katalog ISG 2	W					x	x		PL	6
7	Katalog ISG 3	W					x	x		LBP + PL	6
8	Katalog ISW 1	W					x	x	V	PL	6
9	Katalog ISW 2	W					x	x		PL	6
10	Katalog ISW 3	W					x	x		LBP + PL	6
11	Katalog ISW 4	W					x	x	V	PL	3
12	Katalog ISW 5	W					x	x		PL	3
13	Katalog ISW 6	W					x	x		LBP + PL	3
14	Programmierkurs	W	x		x		x			USL	3

Es muss ein Modul aus Katalog ISG 1-3 (Nummern 5, 6 und 7) absolviert werden.
Im Wahlbereich bestehen desweiteren folgende Möglichkeiten:

Veranstaltungen aus Katalog ISW im Gesamtumfang von 6 Leistungspunkten (also entweder ein Modul mit 6 LP aus Katalog ISW 1-3 oder zwei Module mit je 3 LP aus Katalog ISW 4-6), oder der Programmierkurs (3 LP, Nummer 14) und eine Veranstaltung aus Katalog ISW 4-6. Die jeweils aktuellen Veranstaltungen sind dem Modulhandbuch der Bachelorstudiengänge Informatik bzw. Softwaretechnik zu entnehmen.

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Informatik ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.“

4. Nr. 10 „Kunstgeschichte (Hauptfach/Nebenfach)“ wird wie folgt geändert:

- a) Beim Hauptfach Kunstgeschichte wird in § 2 Abs. 1 b) das Modul Nr. 8 wie folgt gefasst:

Nr.	Modul	Pflicht /Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP
			1	2	3	4	5	6			
8	Kenntnis der Originale 2	P				x	x		USL	LBP	12

- b) Beim Nebenfach Kunstgeschichte wird in § 2 Abs. 1 b) das Modul Nr. 3 wie folgt gefasst:

Nr.	Modul	Pflicht /Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	LP
			1	2	3	4	5	6			
3	Kenntnis der Originale 1	P		x	x				USL	LBP	12

5. Nr. 11 „Linguistik (Hauptfach/Nebenfach) wird wie folgt geändert:

In „II. Prüfungen im Nebenfach Linguistik“ wird „§ 4 Ersatzleistungen“ ersatzlos gestrichen.

6. Nr. 15 „Philosophie (Hauptfach/Nebenfach)“ wird durch „Philosophie (Nebenfach)“ ersetzt und wie folgt gefasst:

„II. Die Prüfungen im Nebenfach Philosophie

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss des Bachelorstudiengangs Philosophie identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Philosophie

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
BM 1	Grundlagen der Philosophie	P	x						V	LBP	12

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modul 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Philosophie

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
BM 2	Einführung in die Theoretische Philosophie	P	x							LBP	6
BM 3	Einführung in die Praktische Philosophie	P		x						LBP	6
KM 1 u. 2	Erfolgreiche Teilnahme an einem der beiden Kernmodule	WP		x	x				V	LBP	9
KM 3 – 6	Erfolgreiche Teilnahme an einem der genannten Module entsprechend der gewählten Schwerp unktsetzung (s. Abs. 2)	WP				X	X		V	LBP	9

- (2) Es besteht im Wahlpflichtbereich die Wahlmöglichkeit bezüglich einer Schwerpunktsetzung in der theoretischen oder praktischen Philosophie.
Im ersten Fall ist das KM 1 zu wählen, ergänzt durch KM 3 oder KM 5 oder KM 6.
Im zweiten Fall ist das KM 2 zu wählen, ergänzt durch KM 3 oder KM 4 oder KM 6.
- (3) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Philosophie ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (4) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module.“

7. Nr. 20 „Sportwissenschaft (Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

„II. Die Prüfungen im Nebenfach Sportwissenschaft

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss im Bachelor Sportwissenschaft identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	Leistungspunkte
			1	2	3	4	5	6			
201	Einführung in die Sportwissenschaft	P	x							S/60min	6

Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modul insgesamt 6 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Sportwissenschaft

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),
- aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht / Wahl	Semester						Studienleistung	Prüfung/Dauer	Leistungspunkte
			1	2	3	4	5	6			
201	Sportarttypisches Handeln und Instruieren	P			x	x				LBP	6
203	Geistes- und sozialwissenschaftliche Ansätze und Theorien	P	x	x						LBP	9
204	Naturwissenschaftliche Ansätze und Theorien	P			x	x				M/60min	9
205	Vertiefung sportwissenschaftlicher Ansätze und Theorien	P					x	x		LBP	9
206	Sport u. Bewegung in Berufsfeldern u. Anwendungsgebieten	W					x	x		LBP	6

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Sportwissenschaft ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Alle Module sind dabei unabhängig von den jeweiligen Leistungspunkten gleich gewichtet.“

Nr. 21 „Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

„II. Die Prüfungen im Nebenfach Volkswirtschaftslehre

§ 1 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften identisch.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	Grundlagen der VWL	P	x							M/20min	3
2	Grundlagen der Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	P	x	x						S/180min	9

Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 12 Leistungspunkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22),
- aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
1	VWL I: Mikroökonomik, Makroökonomik										6
1.1	Mikroökonomik	P		x						M/20min	
1.2	Makroökonomik	P			x					M/20min	
2	Wissenschaftliches Arbeiten	P			x					LBP	6
3	VWL II: Industrieökonomik, Konjunktur, Beschäftigung und Außenwirtschaft										9
3.1	Industrieökonomik	P				x				M/30min	

3.2	Konjunktur, Beschäftigung und Außenwirtschaft	P						x			M/30min	
4	VWL III: Standortökonomik, Verkehrsökonomik											9
4.1	Standortökonomik							x			M/30min	
4.2	Verkehrsökonomik							x			M/30min	

Erläuterungen: siehe § 2 Abs. 1

- (2) Die Bachelor-Prüfung im Nebenfach Volkswirtschaftslehre ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 Leistungspunkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den exakten Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung richtet sich nach der Zahl der Leistungspunkte für die einzelnen Module. Die exakten Noten der Module werden entsprechend der im Modulhandbuch angegebenen Gewichtungen aus den Noten der Modulteilprüfungen ermittelt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre, das Haupt- und Nebenfach Germanistik (Literaturwissenschaft), das Haupt- und Nebenfach Philosophie, das Nebenfach Sportwissenschaft sowie das Nebenfach Volkswirtschaftslehre außer Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in den Studiengängen Haupt- oder Nebenfach Germanistik (Literaturwissenschaft), Haupt- oder Nebenfach Philosophie oder Nebenfach Sportwissenschaft eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2013.

Stuttgart, den 14. August 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)